

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt-Unverfallbarkeit,
 § 242 Ruhegehalt, § 242; HGB § 75 b Satz 2

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 285/77

Urteil des BAG vom 31. August 1978

LAG Düsseldorf (Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 285/77

8 Sa 633/76 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
31. August 1978

Im Namen des Volkes!

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Juli 1978 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Jahnz und Hartmann für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 1. Februar 1977 - 8 Sa 633/76 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war vom 14. August 1954 an bei der Firma R eGmbH als Angestellter beschäftigt. Mit Wirkung vom 1. Januar 1960 trat er zu den bestehenden Anstellungsbedingungen in die Dienste der Beklagten. Am 4. Juli 1961 schlossen die Parteien einen neuen Anstellungsvertrag. Er enthielt die Zusage einer Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung. Die Leistungen setzten voraus, daß der Kläger bei Eintritt des Versorgungsfalles in den Diensten der Beklagten stand. Nach Ziff. 7 galt folgende Besonderheit:

"Scheiden Sie vor Fälligkeit unserer hier festgelegten Versorgungsleistung aus unseren Diensten aus, so entscheiden ausschließlich wir, ob und in welcher Höhe Sie dann trotzdem eine Leistung von uns erhalten."

Der Anstellungsvertrag enthielt auch ein Wettbewerbsverbot. Dessen Bedingungen sollten nur für den Fall gelten, daß die Entschädigung des Klägers mindestens 8.000,-- DM jährlich betrug. Die Zahlung einer Karenzentschädigung war nicht vorgesehen.

Am 29. Juli 1974 kündigte der Kläger sein Anstellungsverhältnis zum 28. Februar 1975. Daraufhin vereinbarten die Parteien am 27. August 1974, das Anstellungsverhältnis zum 30. November 1974 aufzulösen. Bis dahin wurde der Kläger unter Fortzahlung der Bezüge von der Dienstleistung freigestellt. Zugesagt wurde dem Kläger auch das Jubiläumsgeld für 20-jährige Betriebszugehörigkeit. Am Ende der schriftlichen Vereinbarung heißt es:

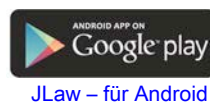
"Beide vereinbarende Parteien versichern, daß damit am 30. November 1974 alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag erlöschen."

Im September 1975 bat der Kläger die Beklagte unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, die Aufrechterhaltung seiner Pensionsanwartschaft anzuerkennen. Das lehnte die Beklagte ab.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Im vorliegenden Rechtsstreit verfolgt der Kläger seine Pensionsanwartschaft. Nach der Rechtsprechung sei diese nicht verfallen, weil er nach mehr als 20-jähriger Betriebszugehörigkeit ausgeschieden sei. Die Ausgleichsklausel habe sich nicht auf diesen Anspruch erstreckt, weil ihn die Parteien nicht kannten.

Der Kläger hat zuletzt beantragt,

festzustellen, daß der Kläger und seine Ehefrau im Falle seines Ablebens einen Anspruch auf Ruhegeld haben, sobald der Kläger dienstunfähig wird oder das 65. Lebensjahr erreicht hat, und zwar in Höhe der Beträge, die ihm bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens am 30. November 1974 zustanden.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Die Pensionsanwartschaft sei verfallen. Außerdem habe der Kläger auf einen etwaigen Anspruch verzichtet. Das Schicksal der Pensionsanwartschaft sei bei der Vereinbarung vom 27. August 1974 besprochen worden.

Die Beklagte ist in beiden Vorinstanzen unterlegen. Mit ihrer Revision erstrebt sie weiterhin die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

I. Die Versorgungsanwartschaft des Klägers ist nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 30. November 1974 aufrechterhalten geblieben.

Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats verfallen Versorgungsansprüche nicht, wenn das Arbeitsverhältnis nach mehr als 20-jähriger Betriebszugehörigkeit endet, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Arbeitgeber gekündigt hat oder ob die Lösung vom Arbeitnehmer ausgegangen ist (vgl. BAG 24, 177 = AP Nr. 156 zu § 242 BGB Ruhegehalt; das auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmte Urteil vom 20. Februar 1975 - 3 AZR 514/73 - AP Nr. 8 zu § 242 BGB Ruhegehalt - Unverfallbarkeit; AP Nr. 12 zu § 242 BGB Ruhegehalt - Unverfallbarkeit). Der Kläger erfüllt diese Voraus-



- 4 -

setzungen. Er war unter Einschluß der ihm von der Beklagten angerechneten Vordienstzeiten bei der Z eGmbH vom 14. August 1954 bis 30. November 1974 ununterbrochen bei der Beklagten beschäftigt, mithin über zwanzig Jahre. Der vorliegende Fall war noch nach diesen von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zu beurteilen, weil die durch § 1 BetrAVG eingeführte gesetzliche Unverfallbarkeit erst ab dem Inkrafttreten dieser Vorschrift am 22. Dezember 1974 (§ 26 BetrAVG) gilt.

Die Ausführungen der Revision veranlassen nicht, die angeführte Rechtsprechung des Senats nochmals zu überprüfen. Der von der Revision ins Feld geführten Ansicht des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf in einem Urteil vom 8. Juli 1975 ist der Senat schon in der zitierten Entscheidung AP Nr. 12 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unverfallbarkeit entgegengetreten.

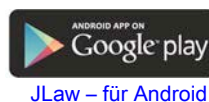
II. Der Kläger hat auf seine Pensionsanwartschaft auch nicht verzichtet.

a) Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht die Vereinbarung vom 27. August 1974, mit den getroffenen Regelungen seien alle Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag erloschen, dahingehend ausgelegt, daß sie einen Verzicht des Klägers auf die nach den Grundsätzen der Rechtsprechung aufrechterhaltene Versorgungsanwartschaft nicht mitumfasse. Das Landesarbeitsgericht weist zu Recht darauf hin, daß die Parteien bei der Vereinbarung noch gar nicht von einer unverfallbaren Versorgungsanwartschaft ausgegangen sein konnten, da die Aufrechterhaltung einer Anwartschaft nach mehr als 20-jähriger Betriebszugehörigkeit erst in der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 20. Februar 1975 ausgesprochen worden sei. Die Verhandlungen haben daher nur darüber geführt werden können, ob die Beklagte von dem ihr in der Versorgungszusage eingeräumten Ermessen zugunsten des Klägers Gebrauch machen und ihm die Aufrechterhaltung der Anwartschaft zugestehen werde. Nur auf diese Frage habe sich auch die Ausgleichsklausel beziehen können.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Diese Auslegung entspricht den vom erkennenden Senat in seiner Entscheidung AP Nr. 163 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu I 2 der Gründe] entwickelten Grundsätzen, unter welchen Voraussetzungen angenommen werden kann, daß ein Arbeitnehmer auf seine Versorgungsanwartschaft verzichtet, und läßt keine Rechtsfehler i. S. von §§ 133, 157 BGB erkennen.

b) Dieses Ergebnis widerspricht, entgegen der Annahme der Revision, nicht dem Grundsatz von Treu und Glauben.

Daß die Aufrechterhaltung der Versorgungsanwartschaft bei einer Kündigung durch den Arbeitnehmer zur Zeit der Vereinbarung vom 27. August 1974 noch nicht durch höchstrichterliche Rechtsprechung ausgesprochen war, kann das Ergebnis der Auslegung nicht nach § 242 BGB beeinflussen. Die Entscheidung vom 20. Februar 1975 hat nur die bereits entwickelten Grundsätze für einen anderen Geschehensablauf, nämlich eine vom Arbeitnehmer ausgehende Beendigung des Arbeitsverhältnisses, entsprechend angewandt. Die Beklagte kann daher nicht geltend machen, es sei unbillig, in ein abgeschlossenes und abgewickeltes Geschehen einzugreifen.

Soweit die Beklagte darauf verweist, sie habe seinerzeit gleichsam als Gegenleistung auf die Einhaltung des Wettbewerbsverbotes verzichtet, handelt es sich um neues Vorbringen, das in der Revisionsinstanz nicht mehr berücksichtigt werden kann (§ 561 Abs. 1 ZPO). Ergänzend sei darauf hingewiesen, daß die Wettbewerbsvereinbarung nichtig war, weil sie keine Karenzentschädigung vorsah. Auch die Vorschrift des § 75 b Satz 2 HGB, die für sog. "Hochbesoldete" Wettbewerbsvereinbarungen ohne Karenzentschädigung vorsieht, kann nicht herangezogen werden, da sie verfassungswidrig ist (vgl. die auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmte Entscheidung vom 2. Oktober 1975 - 3 AZR 28/75 - AP Nr. 14 zu § 75 b HGB).

gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Dr. Dieterich
Jahnz Hartmann

